

Savigny liest Goethe

I.

Savigny war bekanntlich nicht allzu zitierfreudig. Umso auffälliger ist es, daß er Goethe mehrfach zitiert oder auf Texte Goethes anspielt.¹ Lassen wir seine brieflichen Äußerungen ebenso außer Betracht wie die häufig schwer aufzuspürenden Anspielungen, so sind mir derzeit folgende Zitate bekannt: Das erste Zitat findet sich in der Vorlesungs-Nachschrift Jakob Grimms von 1802/3, der sogenannten Marburger Methodenlehre. Zwei Zitate enthält der kurze programmatische Einleitungsaufsatz zur „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ (1815). Goethes Autobiographie „Dichtung und Wahrheit“ wird in der Schrift über „Wesen und Werth der Deutschen Universitäten“ (1832) und in der Huldigung an Gustav Hugo (1838) genannt (Vermischte Schriften IV, 277, 202). In den Ausführungen über die „Quellen des römischen Rechts“ im „System des heutigen Römischen Rechts“ (I 42; 1840) setzt sich Savigny mit einer (wie er sagt) „oft mißbrauchten Stelle von Göthe“ auseinander. Mit einer Anrufung Goethes rechtfertigt er seine Weiterarbeit am „System“ in der revolutionären Epoche von 1848 (System VII p. X). In der 2. Auflage des 4. Bandes der „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (1850) p. XV sq. hat Savigny Texte aus den — von ihm sonst nicht übermäßig geschätzten — „Wanderjahren“ aufgenommen.² Sie erwecken be-

¹ Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um das Substrat von Vorträgen in Athen, Szeged und Paris (1984—85) und zugleich um die Weiterführung früherer Studien zu Goethe und Savigny, auf die (vor allem auch wegen der Literaturnachweise verweisen werden darf: Geist und Buchstabe: ein Goethe—Zitat bei Savigny, SZ 100, 1983, 20 ff.; Fragmentarisches zu Goethe und Savigny, Festschrift R. Gmür, 1983, 87 ff.; Goethe und Savigny, Athen (im Druck). — In dem kleinen Aufsatz in der Festschrift Gmür wurde die (anonym erschienene) Schrift über Dürer (mit Savigny) Goethe zugesprochen (89); in Wahrheit stammt sie von dem Mitarbeiter Goethes Johann Heinrich Meyer (vgl. H. Härtl in der Ausgabe von „Arnims Briefen an Savigny 1803—1831“, Weimar 1982, 232, 381); zu vergleichen sind auch die Äußerungen Arnims (ebenda 37 f.) und Savignys (182) zu dieser Schrift. Zur Farbenlehre Goethes (s. Festschrift Gmür 89 A. 22) vgl. ebenda 55, 186. — Das Manuskript wurde im wesentlichen im Juni 1984 abgeschlossen. Nicht mehr verwerten konnte ich Horst Schröder, Friedrich Karl von Savigny, Geschichte und Rechtsdenken beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus in Deutschland, 1984. s. dazu Rückert, Rechtshist. Journal 3, 1984, 44 ff.

² Anhang, Makariens Archiv, Werke 1829, 278, 283. In der Ausgabe von 1840 wurde dieser Anhang — einer Anregung Goethes entsprechend — unter die „Sprüche in Prosa“ aufgenommen (III 224, 228). Heute finden sich die uns interessierenden Texte als Nr. 761, 791, 792 in den „Maximen und Reflexionen“ (Insel 1976). Den Text der heutigen Maxime 791 hat Savigny Goethe zugeschrieben; Goethe

sonderes Interesse, da sie offensichtlich zur Abwehr der Kritik an den ersten Bänden der „Geschichte“ (wie sie vor allem von Gans vorgebracht wurde)³ gedacht waren und zugleich Savignys Auffassungen „von dem Werth der Gelehrten-geschichte“ illustrieren. Eine Sonderstellung nehmen Savignys „Erinnerungen an Niebuhr's Wesen und Wirken“ (1839) ein; hier verlangte der Gegenstand die ausführliche Zitierung von Goethe-Briefen.⁴

Die Liste ließe sich wahrscheinlich bei einer systematischen Durchsicht der Schriften Savignys verlängern. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle hier aufgezählten Goethe-Zitate zu besprechen. Wir beschränken uns auf die Interpretation von drei Zitaten.

II.

Die berühmteste rechtskritische Äußerung Goethes findet sich in der Schülerszene im ersten Teil des „Faust“. Mephistopheles geht mit dem Schüler die verschiedenen Fakultäten durch. Dieser meint:

„Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.“ Darauf Mephistopheles:

„Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.“

Wäre es unser primäres Ziel, die Worte Goethes zu interpretieren,⁵ so müßten wir nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrem „Ernst“ fragen. Goethe hatte Juristerei studiert — und das in einer Epoche, die nicht zuletzt durch die naturrechtlichen Reformbemühungen gekennzeichnet wird. Man kann die Situation durch die Entgegensetzung von Tradition, Feudalis-

entnahm ihn einer Schrift, für deren Autor er Laurence Sterne hielt. In Wahrheit dürfte er von Richard Griffith (The Koran: or Essays, Sentiments, Charakters, and Callimachies of Tria Juncta in Uno) stammen. Vgl. den Kommentar S. 306 ff. in der Insel-Ausgabe.

³ Vgl. nur Bretone, *Materiali per una Storia della Cultura Giuridica* 6, 1976, 199 A. 27; Arnims Briefe (oben A. 1) 172, 372 f.

⁴ Vgl. zu Savigny und Niebuhr jetzt A. Heuß, *Barthold Georg Niebuhrs wissenschaftliche Anfänge...*, Abh. Ak. Göttingen 1981 (Personenregister).

⁵ Zu unserem Text (auch zu seinem Verhältnis zu den Straßburger Promotions-Thesen) vgl. etwa Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* III 2 (Noten), 1910, 106 f.; G. Radbruch, *Gestalten und Gedanken*, 1954,² 78, 104, 216. Über Goethes Verhältnis zum Recht s. außer Radbruch (70 ff.; s. auch Lit. 212 f., 215 f.) neuerdings etwa K. Lüderssen, *Neue Rundschau* Bd. 1/83 (Fischer-Verlag 1983), 47 ff. mit weiteren Angaben; W. Ogris, *Goethe — amtlich und politisch*, Schriftenreihe der Niederöst. Jur. Ges. 29/30 (Vortrag 1982); ders., „Verbietet mir keine Zensur“, *Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin*, 1984, 509 ff.; W. Müller-Seidel, *Balladen und Justizkritik*. Zu einem wenig bekannten Gedicht Goethes, *Gedichte und Interpretationen* 2 (Hrsg. K. Richter), Reclam 1983, 436 ff. K. R. Eissler *Goethe I*. 1983, 217 ff.

mus, Ständestaat auf der einen Seite, Rationalität, Gleichheit, Menschenrechte auf der anderen Seite umschreiben. Doch legt Goethe diese Äußerungen in den Mund Mephistos und versieht sie damit möglicherweise mit einem ironischen Fragezeichen. Eine solche — eher schwebende — Interpretation würde zumindest mit den Sätzen in „Dichtung und Wahrheit“ (III 13, 1814; Werke 1840 XXII 144 f.) übereinstimmen, in denen Goethe im Rückblick den Einfluß des Zeitgeistes auf die Rechtslehre der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts schildert. Vor allem würde sie dann gelten, wenn nachzuweisen wäre, daß die teilweise inhaltlich parallelen Straßburger Promotionsthesen Goethes ihrerseits ironische Produkte sind.⁶

Was Savigny und seine, die historische Rechtsschule angeht, so waren sie durch die Worte Goethes nicht unmittelbar betroffen; denn diese richteten sich gegen die „Rechtsgelehrsamkeit“ vor der durch die Namen Kant, Hugo, Feuerbach, Savigny gekennzeichneten Wende. Hatte doch Goethe selbst im Jahre 1825 an die juristische Fakultät in Jena — höflich, aber deshalb nicht unbedingt heuchlerisch — geschrieben:⁷ „Auch noch im gegenwärtigen Zeitmomente muß es mich höchlich freuen, in frühester Jugend dasjenige gewahrt zu haben, was in den Folgejahren als Grund aller rechtlichen Einsicht, als Regel des gesetzlichen Denkens und Urteilens ohne Widerrede anerkannt wird. Ja, ich darf wohl hinzufügen: wäre dieses Fach zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben ganz mit dem größten Eifer gewidmet haben.“

In dem Kodifikationsstreit zwischen Thibaut und Savigny spielt das Faust-Zitat anscheinend keine Rolle.⁸ Immerhin gibt Savigny zu verstehen, daß man sich in der Polemik gegen die historische Rechtsschule auf Goethes Autorität berief, eine Autorität, die Savigny gern auf seiner Seite gesehen hätte. Savigny erkennt, daß die Worte Mephistos mehrdeutig sind. Sie können verstanden werden als Verurteilung des alten, überkommenen Rechtes und als Appell zur Schaffung eines neuen, der Natur des Menschen angemessenen Rechtes. Sie ermöglichen die (verwandte) Interpretation der Entgegensetzung von positivem Recht und ungesetztem, natürlichem Recht. Weiterhin spielen sie an auf eine Theorie der Rechtsentwicklung, die sich mit den Anpassungsschwierigkeiten der Institutionen an den Wandel der Verhältnisse befaßt; von entsprechenden modernen Theorien unterscheiden sie sich möglicherweise durch die Prämisse eines stabilen, anthropologischen Standards. Es ist ingeniös, wie Savigny — an diese letzte Deutung anknüpfend, ohne sie voll zu rezipieren — die Worte Goethes als Bestätigung seiner Auffassung von der Entstehung des Rechts, vor allem aber seiner Aversion gegen die Gesetzgebung verwendet (System I 42 mit Anm. b).

⁶ s. unten Anm. 10.

⁷ Zitiert nach Radbruch (o. Anm. 5) 108.

⁸ Die Diskussion über Thibaut und Savigny geht weiter. Vgl. zuletzt E. Pólay, Ursprung, Entwicklung und Untergang der Pandektistik, *Acta Jur. et Pol.* XXVIII/10, Szeged 1981, 34 ff.; G. Marini in der Einleitung der italienischen Übersetzung der Streitschriften (A. F. J. Thibaut — F. C. Savigny, *La polemica sulla codificazione*), Neapel 1982; H. Kiefner, Thibaut und Savigny — Bemerkungen zum Kodifikationsstreit, *Festschrift Gmür*, 1983, 53 ff. (vor allem zur marxistischen Interpretation: Wrobel, Klenner, Kuczynski); umfassend nun J. Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, 1984. 160 ff. Auf die dort verwertete umfangreiche Literatur darf ebenso verwiesen werden wie auf K. Luig, B. Dölemeyer, Alphabetisches Verzeichnis der neueren Literatur über Friedrich Carl von Savigny, *Quad. Fior.* 8, 1979 (1980), 501 ff.

Bekanntlich will Savigny die Rechtsfortbildung in erster Linie dem Volksgeist, repräsentiert durch den Juristenstand, überlassen.⁹ Bei dieser vereinfachenden Behauptung wird allerdings — wie üblich — sein Vorschlag einer „Gesetzkommission“ unterschlagen (System I 204 f.). Wenn sich Savigny auch (System I 38 ff.) gegen den Vorwurf wehrt, daß er der Gesetzgebung „eine untergeordnete Wichtigkeit“ zumißt, so ist sie für ihn doch nur in einem recht beschränkten Sinne bedeutsam: „als ergänzende Nachhülfe für das positive Recht, ... als Unterstützung seines allmäligen Fortschreitens.“ Was die zuletzt genannte Funktion der Gesetzgebung betrifft, so gibt Savigny den Worten Goethes eine — zumindest auf den ersten Blick — fast paradoxe Bedeutung; allerdings ließe sich diese zum Teil mit den (Savigny unbekanntenen) Straßburger Promotionsthesen Goethes verknüpfen.¹⁰

Savigny stellt fest, daß durch „veränderte Sitten, Ansichten, Bedürfnisse“ bisweilen „eine Veränderung in dem bestehenden Recht“ oder gar „ganz neue Rechtsinstitute“ notwendig werden. Wenn man dem Volksgeist Zeit läßt, so wird er diese neuen Elemente in die Rechtsordnung einfügen. Doch ist die Übergangszeit häufig durch Rechtsunsicherheit und Widersprüche in den bestehenden Instituten gekennzeichnet. Hier bedarf es bisweilen des Eingreifens des Gesetzgebers. Das gilt dann in besonderem Maße, wenn das (untergehende) Recht nicht allein im Volksbewußtsein verwurzelt war (das dem Wandel der Verhältnisse folgen könnte oder ihn sogar trug), sondern wenn es „durch frühere Gesetzgebung befestigt war; denn da nun diesem die, überall wahrzunehmende, widerstehende Kraft des geschriebenen Buchstaben inwohnt, so wird dadurch die allmählig wirkende innere Fortbildung oft ganz verhindert, oft auf einen unbefriedigenden Grad herabgesetzt werden.“

In diesem Kontext werden nach Savigny die Worte Goethes „wahr“, noch mehr, sie können als Argument gegen die Gesetzgebung verwandt werden. Wenn Mephisto sagt, daß aus Vernunft Unsinn und aus Wohltat Plage wird, dann gibt er zu verstehen, daß es einmal eine Epoche vernünftigen, positiven Rechtes gab. Der damalige Gesetzgeber hatte nur den Fehler gemacht, dieses vernünftige Recht durch die Gesetzgebung zu befestigen und damit fast unabänderlich zu machen. Hätte er es der „inneren, unsichtbaren Kraft“ überlassen, welche „ursprünglich das Recht erzeugte“, so hätte die Chance eines allmählichen Wandels bestanden. Jetzt aber muß wieder der Gesetzgeber eingreifen, um das unsinnig und lästig gewordene Recht zu

⁹ Zur Volksgeistlehre zuletzt (außer Rückert) H. Hammen. Die Bedeutung F. C. v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1983, 54 ff.; H.—H. Jakobs, Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts. 1983, 25 ff. (dazu Th. Honsell, SZ, 101, 1984, 447 ff.).

¹⁰ Auszug (nach Landsberg /o. A. 5/ 106): XLIX Legum corpus numquam colligendum. L Tabulae potius conscribendae, breves verbis, amplae argumento. LI Interpretationes a Principe factae separatim colligendae neque cum tabulis fundamentalibus confundendae. LII Sed qualibet generatione vel novo quodam Regnante ad summum imperium evecto abrogandae atque novae interpretationes a principe petendae videntur. — Angesichts des Zustandekommens der Thesen (vgl. nur den Rekonstruktionsversuch von Radbruch /o. A. 5/ 70 ff.) ist es nicht auszuschließen, daß Goethe mit den „Rechtsetzungsthesen“ spielerisch provozieren wollte. Gegenüber einer ausschließlichen Interpretation der Worte Mephistos mit Hilfe der Promotionsthesen spricht die Erwähnung der angeborenen Rechte; in diesem Punkte besteht ein entscheidender Unterschied zu den Promotionsthesen.

beseitigen — mit dem Risiko, seinerseits wieder durch den Buchstaben des Gesetzes den Wandel des Rechts zu behindern.¹¹

Savigny erkennt an, daß sich Goethe seiner, Savignys Gedanken zur Gesetzgebung wohl nicht deutlich bewußt gewesen war. Aber es gibt — und hier formuliert Savigny eher als Künstler denn als Wissenschaftler — etwas Höheres als die verstandesmäßige Erkenntnis; es ist die innere Anschauung des Dichter-Sehers. Und von dieser Warte aus decken sich die Auffassungen Goethes und Savignys.

Allerdings verdrängt Savigny damit ein wesentliches Stück der mephistophelisch-goethischen Rechtskritik: die Berufung auf das „Recht, das mit uns geboren ist“. Wenn Savigny auch entgegen seinen ersten Entwürfen zum „System“ das „abstrakte Menschenrecht“ nicht ausdrücklich erörtert (und verworfen), hat,¹² so lassen doch bereits seine Ausführungen zu den „angeborenen Rechten“ (System I 334 ff.) erkennen, daß die Menschenrechte in seiner Rechtsvorstellung nichts zu suchen haben. Ihr Geltungsgrund wäre ungeschichtlich; sollen sie doch losgelöst von dem jeweiligen Entwicklungszustand einer Rechtsordnung wirksam sein.

III.

Der folgende Text stammt aus den „Wilhelm Meisters Lehrjahren“. Dieses Werk (erschienen 1795/96) hatte auf einen großen Teil der jungen Intelligenz dieser Epoche (und gerade auch auf Savigny) einen ungeheuren Eindruck gemacht. Im Jahre 1798 hatte Friedrich Schlegel, einer der geistigen Führer dieser Jugend, geschrieben: „Die französische Revolution, Fichte's Wissenschaftslehre und Goethe's Meister sind die größten Tendenzen des Zeitalters“ (Athenäum I 232). Und 1799 zählt Savigny den Roman in einem Brief¹³ zu den Werken, „die uns mächtig ergreifen, um uns auf eine höhere Stufe der Bildung, also aus unserer bisherigen Subjektivität heraus, zu führen.“ Das uns interessierende Zitat steht in folgendem Zusammenhang (5. Buch 7. Kap.; Werke 1840 XVII 34 ff.):

Wilhelm Meister bereitet mit einer Theatergruppe eine Vorführung des „Hamlet“ vor. Bei einer Leseprobe äußert er sich so: „Alles Memorieren helfe nichts, wenn der Schauspieler nicht vorher in den Geist und Sinn des guten Schriftstellers eingedrungen sei; der Buchstabe könne nichts wirken.“ Nach der Probe kritisiert der Theaterdirektor Serlo, hier das Sprachrohr Goethes, die Ausführungen Meisters. Man solle „nicht zu sehr auf Geist und Empfindung dringen. Das sicherste Mittel ist, wenn wir unseren Freunden mit Gelassenheit zuerst den Sinn des Buchstabens erklären, und ihnen den Verstand öffnen. Wer Anlage hat, eilt alsdann selbst dem gestreichten und emp-

¹¹ Die Gesetzgebungslehre Savignys gewinnt heute an Aktualität; ob auch an Richtigkeit, bleibe dahingestellt. Vgl. nur G. Bateson, Ökologie des Geistes, Suhrkamp 1981, 455; „Der weise Gesetzgeber wird nur selten eine neue Verhaltensregel initiieren; normalerweise wird er sich eher darauf konzentrieren, im Gesetz zu bestätigen, was bereits Brauch des Volkes geworden ist. Eine innovative Regel kann nur zu dem Preis eingeführt werden, eine große Anzahl von homöostatischen Kreisläufen in der Gesellschaft zu aktivieren und vielleicht zu überlasten.“ Vgl. D. Nörr, Rechtshist. Journal³, 1984, 175 ff.

¹² s. H. Kiefner, Festschrift Coing I, 1982, 149 ff.

¹³ Stoll (A. Stoll, Friedrich Carl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, 3 Bde., 1927 ff.) I 103.

findungsvollen Ausdrücke entgegen; und wer sie nicht hat, wird wenigstens niemals ganz falsch spielen und recitieren. (Nun der entscheidende Satz:) Ich habe aber bei Schauspielern, so wie überhaupt, keine schlimmere Anmaßung gefunden, als wenn jemand Ansprüche an Geist macht, solange ihm der Buchstabe noch nicht deutlich und geläufig ist."

Die Geschichte des „Geist-Buchstaben-Topos" ist alt und auch heute noch nicht abgeschlossen.^{13/a} Sie beginnt spätestens mit den berühmten Worten des Paulus im 2. Brief an die Korinther (36): *τὸ γὰρ γράμμα ἀποκτείνει, τὸ δὲ πνεῦμα ζωοποιεῖ* (Denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig.) In der Epoche Savignys und Goethes ist er einerseits ein Gemeinplatz und vielfältiger Anwendung fähig; doch spielt er andererseits im Bereich der Philosophie eine ganz spezifische Rolle. Auffallend ist schon ein Aufsatztitel, wie wir ihn bei Fichte finden: „Über Geist und Buchstaben in der Philosophie" (1974, gedruckt 1798). Die für die weitere Entwicklung der Philosophie so wichtige Gruppe der Nachkantianer um Fichte, Schelling und Hegel wollte Kant nicht widerlegen; vielmehr versuchte sie ihn besser zu verstehen, als er sich selbst verstand. Anders ausgedrückt: sie spielte den Geist der Philosophie Kant's gegen ihren Buchstaben aus (vgl. nur Fichte in der Zweiten Einleitung zur Wissenschaftslehre; Fichtes Werke (Medicus) III 65 f.).

Dabei hätten sie sich auf Kant selbst berufen können, der seinerseits den wahren Inhalt der Leibniz'schen Philosophie gegen deren Buchstaben zu Hilfe gerufen hatte.¹⁴ Demgegenüber protestierte der alte Kant in einem Brief von 1799 gegen „jede Hineindeutung Fichte'scher Sätze in seine eigene Vernunftkritik, die nach ihrem Buchstaben und nicht nach einem vermeintlich dem Buchstaben widerstreitenden Geist verstanden sein wolle".¹⁵ Als sich kurz darauf Schelling von Fichte trennte, erlitt letzterer das gleiche Schicksal. Die Briefe Savignys lassen erkennen, daß er sich an der Diskussion über die Philosophie Kant's intensiv beteiligt hatte. Ohne sich dabei voll an Fichte anzuschließen, stand er doch den Grundlagen der praktischen Philosophie Kants recht kritisch gegenüber.

Aber der Geist—Buchstaben—Topos läßt sich nicht nur im philosophischen, sondern auch im juristischen Bereich orten. Dabei könnte man einmal an die Auslegungslehre denken, wo etwa Autoren wie Thibaut¹⁶ und Unterholzner¹⁷ ihn benutzen. Von Savigny wird er hier nur selten gebraucht,¹⁸ was nicht zuletzt mit seiner stärker differenzierenden Auslegungslehre zusammenhängt. Wenn er etwa in der Marburger Methodenlehre von logischer, grammatischer und historischer Auslegungsart spricht, so wäre es wenig passend, daneben eine Dichotomie von Geist und Buchstaben zu verwenden.

Wichtiger ist für ihn eine andere Verwendung des Geist—Begriffes, bei der allerdings der Gegensatz zum „Buchstaben" latent bleiben kann. Ihr Bereich wird durch den Titel des berühmten Werkes Montesquieus „De l'esprit

^{13/a} Vgl. dazu G. Neumann, Ideenparadiese, 1976, 544 ff. 818 ff. passim (mit Hinweis auf den Artikel von Ebeling in „Religion in Geschichte und Gegenwart", 1289 ff.), sowie das Grimm'sche Wörterbuch s. v. Geist, 2723 f.

¹⁴ „Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft eine ältere entbehrlich gemacht werden soll" (1790; 119 ff.).

¹⁵ Österreich, Ueberwegs Grundriß der Geschichte der Philosophie IV, 1915¹¹, 19 f.

¹⁶ Theorie der logischen Auslegung, 1806², 15.

¹⁷ Allgemeine Einleitung in das juristische Studium, 1812, VI sq., 59 ff.

¹⁸ Vgl. aber immerhin System I 324; VIII 398; s. dazu noch SZ 100, 39 ff.

des lois" bestimmt. Was Montesquieu unter diesem „Geist" versteht, erläutert er ausführlich in dem Kapitel über die positiven Gesetze (I 3); eine knappe Zusammenfassung gibt der Untertitel des Werkes: *Du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion, le commerce etc.* In diesem Zusammenhang wäre der „Buchstaben" der Gesetze der jeweilige Gesetzestext.

Die „Geist"-Terminologie als Instrument der Analyse von Epochen, Völkern, Institutionen war im 18. Jahrhundert weit verbreitet.¹⁹ Neben dem Werk Montesquieus darf hier vor allem der „*Essai sur les moeurs et l'esprit des nations*" (so der Titel seit 1756) Voltaires genannt werden. Die Rezeption dieser Terminologie in die deutsche, vor allem auch in die deutsche juristische Literatur bedürfte ebenso einer eigenen Untersuchung wie ihre jeweilige Bedeutung. Hier darf eine kurze und zufallsabhängige Aufzählung genügen.

Johann Heumann veröffentlichte 1760 den „Geist der Gesetze der Teutschen",²⁰ Pütter 1795 einen „Geist des westphälischen Friedens". Seidensticker schrieb über den „Geist der juristischen Literatur vor dem Jahre 1796" (1797), Adam Müller über den „Geist der mosaischen, griechischen und römischen Gesetzgebung" (1809),²¹ der Landshuter Vorgänger Savignys Hufeland „Über den eigenthümlichen Geist des römischen Rechts" (1814/15).²² Der Savigny besonders nahestehende Niebuhr plante einen „Geist der Gesetze des Landeigentums".²³ Tief in das 19. Jahrhundert hinein kommt man schließlich mit Jherings „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung" (seit 1852).^{23/a}

Betrachtet man unter diesem Aspekt den Inhalt des Geist-Buchstaben-Topos, so scheint die Rangordnung beider Begriffe eindeutig zu sein: Das Heil liegt im Geist; dem Buchstaben bleibt allenfalls die Funktion, Vehikel für den Geist zu sein. Doch liegt das Verführerische des Topos ebenso offen zutage: Die Berufung auf den Geist gibt das (scheinbare) Recht zur Vernachlässigung des Buchstabens, zur Hervorhebung der eigenen Subjektivität, zu phantasievoll-bodenlosem Schwärmen — oder wie es Goethe und Schiller in dem Xenion „Die Sonntagskinder"²⁴ ausdrücken:

¹⁹ Vgl. dazu nur die Belege bei F. Meinecke, *Die Entstehung des Historismus*, 1946,² Sachverzeichnis s.v. Geist. Nach Meinecke 103 f. entstand dieser Sprachgebrauch im späten 17. Jahrhundert und verbreitete sich dann am Beginn des 18. Jahrhunderts. Auf die umfassende Analyse dieses Vorganges durch Meinecke darf verwiesen werden. Zu einem „*Esprit des lois Romains*" von Gravina s. Cozzi, *Repubblica di Venezia e stati italiani*, 1982, 357.

²⁰ Landsberg, *Geschichte* (o. A. 5) Namensregister; vgl. auch den Hinweis bei Landsberg III 1, 359 auf Karl Christoph Hofackers Ausführungen zum verschiedenen Geist der römischen und der deutschen Gesetzgebung. — J. G. Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt, und den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs insbesondere, 1798/1790, spricht etwa vom „ächten Geist der Lehnverfassung" (17) oder vom „Geist der Regierungsgesetze und des Civilcodex" (118); s. auch in der „*Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland*", 1785 (vgl. die Vorrede) des über den Namen von Hugo und Savigny allzu oft vergessenen J. F. Reitemeier.

²¹ Aus den „*Elementen der Staatskunst*" (1809).

²² Vgl. dazu Savigny, *System* I 221 Anm. f.

²³ Vgl. die Kopenhagener Manuskripte; bei Heuß (o. Anm. 4) 551.

^{23/a} Vgl. aus der Gegenwart Iglesias, *Espiritu del Derecho Romano*, 1984;³ dazu Betancourt, *AHDE* 53, 553 ff.

²⁴ Schiller (Hanser) II 741. Vgl. auch Savigny bei Stoll I 388 ff. (1809).

Jährelang bildet der Meister und kann sich nimmer genug tun.
Dem genialen Geschlecht wird es im Traume beschert!

Das Zitat aus den „Lehrjahren“ ließ erkennen, daß Goethe die Rangordnung zwischen Geist und Buchstaben nicht geradezu umkehrte, sie aber doch variierte. Der „Buchstabe“ erhält seine Würde zurück. Selbst wenn er nicht vom Geist durchdrungen ist, hat er einen eigenen Wert. Die neue Rangordnung ist: Ansprüche auf Geist ohne Buchstabenverständnis — Buchstabe — Geist.

Savigny war vom Gedanken und von der Formulierung Goethes beeindruckt. Dabei lassen wir es offen, ob man von Einfluß oder Widerhall sprechen soll. Nicht nur wird der Ansatz Goethes in den Briefen immer wieder aufgenommen; der Goethe-Text selbst wird in juristischem Zusammenhang zweimal zitiert.

Die erste Stelle findet sich bereits in der Marburger Methodenlehre.²⁵ Savigny setzt sich hier mit den Bemühungen Fichtes um eine philosophische Begründung des Rechts auseinander, wie sie sich etwa im „Naturrecht“ und im „Geschlossenen Handelsstaat“ finden. Er berichtet über eine eben erschienene Kritik der Auffassungen Fichtes vom Recht durch zwei junge Autoren, Molitor und Kollmann.²⁶ Savigny lobt diese Kritik, schränkt das Lob aber wieder ein, wobei er auf das Goethe-Zitat verweist. Aus den knappen Ausführungen in der Vorlesungsnachschrift und einem im Nachlass gefundenen Konzept lassen sich die Argumente Savignys für Lob und Tadel an der Fichte-Kritik nicht leicht entnehmen. Es ist zu vermuten, daß er den jungen Autoren in erster Linie vorwirft, bloßes Sprachrohr des Zeitgeistes oder des öffentlichen Marktes (vgl. die *idola fori* Bacons) zu sein. Wer dem Zeitgeist folgt, mag Recht haben. Doch ist es eine Anmaßung, wenn die Autoren versuchen, Geist zu demonstrieren, obwohl sie weder den „Buchstaben“ der Philosophie Fichtes, noch auch den „Buchstaben“ des Rechts wirklich verstehen.

Zum zweiten Mal wird der Goethe-Text an herausgehobener Stelle im Einleitungsaufsatz zur „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ zitiert (I, 1815, 15). Es geht um die Frage, welcher Art Arbeiten in die Zeitschrift aufzunehmen sind: „Es ist der Triumph der historischen Forschung, wenn es gelingt, das Erforschte, wie etwas Miterlebtes, zu einfacher unmittelbarer Anschauung zu bringen... Aber es gelingt nicht immer, der Geschichte diesen ihren eigenthümlichen Geist abzufragen, und der Vorsatz, um keinen geringeren als um diesen Preis arbeiten zu wollen, führt unvermeidlich zu einer ganz oberflächlichen Behandlung, die bei einem Anspruch auf Geist in der That fruchtloser ist als das entgegengesetzte ganz materielle Bestreben.“ ‚Ich habe überhaupt‘, sagt Goethe, ‚keine schlimmere Anmaßung gefunden, als wenn jemand Ansprüche an Geist macht, so lange ihm der Buchstabe noch nicht deutlich und geläufig ist.“

Die Ausführungen haben vor allem den Zweck, die Aufnahme schlichter rechtsgeschichtlicher Untersuchungen — ohne größeren systematisch-philosophischen Anspruch — in die Zeitschrift zu rechtfertigen; hierfür bietet bereits der erste Band viele Beispiele. In der Vorrede (1822) zur ersten Ausgabe des 3. Bandes der „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ be-

²⁵ Juristische Methodenlehre (Hg. G. Wesenberg), 1951, 49 f.

²⁶ Zeitschrift für Rechtswissenschaft I. (einziges) Heft, 1802, 67 ff. Vgl. dazu Rückert (o. Anm. 8). 269 ff.

nutzt Savigny diesen Gedanken, um der (dann auch wirklich erhobenen) Kritik zuvorzukommen (p. V sq): „Nicht wenig in diesem Bande möchte einer eigenen Rechtfertigung bedürfen; Manches wird allzu geringfügig, Anderes unsrem Zweck fremd scheinen, und jenes wie dieses hätte vielleicht nach Vieler Urtheile ausgeschlossen bleiben sollen.“ Und dann ein langes Zitat: „Die Aufgabe aller geschichtlichen Arbeiten geht dahin, vergangene Zustände in vollständiger, lebendiger Anschauung zu vergegenwärtigen. Je entfernter wir nun von dem Gegenstand der Untersuchung stehen, desto unzulänglicher zeigen sich bald die Mittel zur Lösung jener Aufgabe. Vieles einzelne wird zwar entdeckt, aber es fehlt ihm häufig noch die nöthige Verknüpfung zum ganzen, oder die Anschaulichkeit, wodurch allein es mit dem Selbsterlebten gleichartig werden kann. Diese Zwecke nun sind nur in allmäliger Annäherung zu erreichen, und alles, was zu einer solchen Annäherung führt, kann nur durch Mißverständniß für geringfügig oder für fremdartig gehalten werden, obgleich es an sich selbst gering oder in fremde Gebiete gehörig erscheinen mag.“

Gerade diese Worte sind ein deutliches Indiz dafür, daß das Goethe-Zitat für Savigny keineswegs bloßes Ornament war. Daher soll wenigstens skizzenhaft die Bedeutung des Geist-Buchstaben-Topos im Denken und in der Methode Savignys untersucht werden. Er ist für die innere Biographie Savignys vielleicht aufschlußreicher als manche programmatische Äußerungen. Wir wollen diese Skizze an drei Gegensatzpaaren befestigen: Eigentümlicher Geist gegen Zeitgeist, Quellenforschung gegen Geist der Gesetze, Rechtswissenschaft gegen eine voreilige Philosophie.

Was mit dem ersten Gegensatzpaar gemeint sein kann, läßt sich im ersten Ansatz aus einem brieflichen Urteil Savignys über ein hier nicht weiter interessierendes juristisches Werk verstehen (1809; Stoll I 400): „Das Werk ist merkwürdig und taugt sehr in meinen Kram, es zeigt, daß man in wichtigen Dingen Recht haben und doch ein Esel seyn kann.“ Fragt man weiter, was die Charakterisierung des Autors als „Esel“ rechtfertigt, so wird man an die Verwendung des Goethe-Zitats in der Marburger Methodenlehre erinnert, die überdies durch viele Briefstellen bestätigt wird: Wer dem Zeitgeist folgt, mag in allem oder in einigem im Recht sein. Doch wenn er damit „Dinge, die nun schon lange öffentlich auf dem Markt verkauft werden“ (1809 Stoll I 313 f.), nachredet, dann sind diese Äußerungen wertlos. Sie werden wertvoll erst, wenn sie (zugleich) frisch und lebendig aus dem eigenen Geist folgen. Der Anspruch, Repräsentant des Zeitgeistes zu sein, ist angesichts der für Savigny eher negativen Tönung dieses Begriffs als solcher verdächtig.²⁷ Besser ist es, seine „Beschränktheit“ zu akzeptieren und in ihr Eigentümliches zu leisten; „eine solche Beschränktheit ist unendlich mehr werth, als eine gelernte Universalität.“^{27/a}

²⁷ Vgl. nur die Worte Fausts (I. Teil, Gespräch mit Wagner) über den „Geist der Zeiten“. Wenn Savigny („Beruf“ 6) einmal von dem „gar nicht mehr herrschenden Geist“ (sc. des „völlig unerleuchteten Bildungstriebes“ der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts) spricht, so kennzeichnet auch hier der „Geist“ ein negativ bewertetes Phänomen. Doch handelt es sich keineswegs um den allgemein herrschenden Sprachgebrauch; vgl. nur Hölderlins Gedicht „Der Zeitgeist“ (1800). — Zum Thema: Hölderlin und Savigny (s. Rückert [o. Anm. 8.] 254 ff. mit Hinweis auf Kiefner) vgl. jetzt den Brief Arnims an Savigny (s. o. Anm. 1) vom August 1814 (95 ff., Kommentar 300); nach Arnim lassen sich an den „Hyperion“ staatswissenschaftliche Betrachtungen anknüpfen.

^{27/a} Vgl. dazu den Falkonet-Aufsatz Goethes (Werke 1840, XXXI, 21).

Der Wertskala des Goethe-Zitates folgend haben wir am untersten Ende die bloße Imitation des Zeitgeistes (oder die Verehrung der *idola fori* Bacon's). Als nächste Stufe folgt diejenige der ehrlichen und eigentümlichen Beschränktheit. Es mag sein, daß sie nicht das Höchste erreicht, was in einer bestimmten Epoche an sich erreichbar wäre. Doch sie kann nützliche Arbeit leisten; was sie geleistet hat, ist Eigenes, Individuelles — nicht Imitiertes und Nachgeredetes. Ob dann die höchste Stufe erreicht werden kann, hängt davon ab, wieweit das „Eigenste“ dem „Höchsten“ gleichkommt (Stoll I, 316). Sie läßt sich nicht erzwingen; hier entscheidet Anlage und Begabung.

Savigny erklärt selbst, daß er mit dieser Stufung — die hier vereinfacht wiedergegeben wurde — einem Ansatz zur literarischen Kritik liefern will. Es bedürfte einer eigenen Untersuchung festzustellen, wieweit er hierin originell oder seinerseits nur ein Kind seiner Zeit ist. Charakteristisch für diesen Ansatz ist vor allem, daß er das jeweilige literarische Werk nicht abstrakt, sondern als einem bestimmten Individuum angehörend auffaßt; seine Qualität korrespondiert daher nicht so sehr mit seiner „Richtigkeit“, sondern mit seiner Individualität.

Von den vielen hiermit zusammenhängenden Problemen soll nur eines aufgeworfen werden. Wie verhält sich gerade im Rahmen der Geschichtsschreibung das „Eigentümliche“ zur Pflicht des Geschichtsschreibers, hinter seinem Werk völlig zurückzutreten, sein „Selbst gleichsam auszulöschen“?²⁸ Diese Pflicht wurde in der Epoche Savignys bekanntlich vor allem von Wilhelm von Humboldt²⁹ und von Ranke formuliert. Um die berühmte Formulierung Rankes aus der Vorrede zu seinem Erstlingswerk „Geschichte der Romanischen und Germanischen Völker“ (1824) zu zitieren: Wie soll der Geschichtsschreiber „bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen ist,“ wenn er dabei (nach Savigny) zugleich aufgerufen ist, seine „Eigentümlichkeit“ zu demonstrieren?

Der Versuch, sich mit dieser Aporie auseinanderzusetzen, würde in schwierige geschichtstheoretische Probleme hineinführen. Niebuhr könnte sie (zumindest für Savigny) im praktischen Handeln gelöst haben. Nicht nur Ranke hat ihn als „Archegeten der Geschichtswissenschaft“ betrachtet;³⁰ bis heute gilt er als einer der Begründer moderner wissenschaftlicher Methoden in der Historiographie. Aber wie vor allem die plastische Darstellung von A. Heuß letzthin gezeigt hat,³¹ ist nicht nur das ursprüngliche Motiv der römischen Forschungen Niebuhrs, den „Geist der Gesetze des Landeigentums“ zu untersuchen, zeit- und situationsbedingt, von einem unmittelbaren politischen Interesse getragen. Wichtiger noch ist, daß Niebuhrs Äußerungen über die Voraussetzungen der Historiographie geradezu an die Individualität des Forschers appellieren. Zu ihnen gehören nicht nur eine „genaue Geschichtskennntnis“ und „unverschmähendes Sammeln des kleinsten Bruchstücks“, sondern vor allem auch „die Gesichtspunkte und Kenntnisse eines in mehr als routinier-ten Verhältnissen gebildeten Geschäftsmannes“; dazu, „was die Geschichte

²⁸ So die spätere Formulierung Rankes, *Englische Geschichte*... I, 1859, 415.

²⁹ „Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers“ (1821); s. Akademieausgabe I 4, 1905, 35 ff. Vgl. etwa die Worte: „Die Aufgabe des Geschichtsschreibers ist die Darstellung des Geschehenen. Je reiner und vollständiger ihm diese gelingt, desto vollkommener hat er jene gelöst...“

³⁰ Heuß (o. Anm. 4) 15.

³¹ Vor allem 433 ff.; s. auch Niebuhr, *Vorträge über die römische Geschichte* I, 1846, 252.

der alten Republiken betrifft, wenigstens sehr nahe beobachtete, noch mehr selbst geteilte, durch Reflektion erhellte Empfindungen des Geistes und der Art stürmischer auf Tod und Untergang kämpfender politischer Parteien" (vgl. die Kopenhagener Manuskripte bei Heuß 520 f.).

Eine der Epoche Savignys gemäße weitere Möglichkeit, die Eigentümlichkeit und die Objektivität, das Besondere und das Allgemeine zu einigen, darf wenigstens durch ein kurzes Goethe-Zitat angedeutet werden:³² „Das Allgemeine und Besondere fallen zusammen: das Besondere ist das Allgemeine, unter verschiedenen Bedingungen erscheinend.“

Mit dem zweiten Gegensatzpaar: Quellenstudium und Geist der Gesetze kommen wir auf spezifisch juristisches Feld. Die Beziehungen Savignys zur „Geist-“ Terminologie sind — soweit derzeit erkennbar — durchaus ambivalent; dementsprechend läßt sich auch kein klares Bild zeichnen. Es ist im Grunde ein erstaunliches Faktum, daß der Geist-Begriff der Aufklärungszeit, deren Historiographie durch Adjektive wie „kausal-mechanisch, pragmatisch, moralisierend“ charakterisiert wird, in der Epoche des jungen Savignys nicht abgestoßen wurde,³³ daß die Nähe zum „esprit des nations“ Voltaires die Übernahme des „Volksgeist“-Begriffes durch den (alten) Savigny (System I 14) nicht verhinderte.³⁴ Es wäre zu fragen, ob nicht die Kontinuität im Wortgebrauch bei allem grundsätzlichen Wandel der Begriffsinhalte eine Kontinuität der Fragestellung und des Rahmens der Antworten erkennen läßt.

Aber selbst wenn man von den speziellen Problemen des „Volksgeistes“ (den Savigny nur als individuelle Offenbarung des allgemeinen Menschengeistes [System I 21.] verstanden hatte) absieht, so gebraucht Savigny jedenfalls an einigen Stellen den „Geistbegriff“ in einer Weise, die an die Fragestellung Montesquieus erinnert. Im ersten Band (1815) der „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (§ 5; 2. Ausgabe S. 34 f.) spricht er von dem Verdienst der justinianischen Kodifikation, daß sie es uns erlaubt, den „Geist des Römischen Rechts“ zu erkennen; in den ersten Sätzen des Vorwortes (p. III) zu diesem Band berichtet er, daß seine „Neigung“ zur Literaturgeschichte des römischen Rechts auch „durch die Wahrnehmung des eigentümlichen Geistes der Glossatoren“ begründet wurde. Von seinen Studien, die später zu seiner berühmten Schrift über den „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814) führten, hatte Savigny noch 1810 als von einem Projekt gesprochen „das von dem Geist der Gesetzgebung handeln soll“ und das „in seiner Form nach noch ganz unausgebildet in (seinen) Gedanken (liegt)“ (Stoll I 416). Recht nahe der Fragestellung Montesquieus steht seine Kritik an Adam Müllers „Geist der mosaischen, griechischen und römischen Gesetzgebung“:³⁵ „Es ist nicht wahr, daß das Römische Recht allein auf der Idee der Welteroberung ruht und auf Besitz allein ausgeht; der eigentliche Unterschied ist: es ist ein *Stadtrecht*, die deutschen Gesetze sind Rechte weit verbreiteter Völkerstämme.“

³² Maximen und Reflexionen Nr. 569; ausführlicher Nr. 279.

³³ Anscheinend hat Herder gespürt, daß die Wendung „Geist der Gesetze“ abgegriffen und zugleich vorbelastet ist; er wollte lieber von der „Metaphysik der Gesetze“ sprechen (s. Meinecke (o. Anm. 19) 382 f.); ähnlich Schlosser (o. Anm. 20) 83, 245, 281.

³⁴ Vgl. zur Entstehung der Volksgeistlehre die Angaben bei Bohnert, Über die Rechtslehre Georg Friedrich Puchtas, 1975, 46 ff.

³⁵ Vgl. die Notiz aus dem Nachlaß bei Rückert (o. Anm. 8) 205. — Zum Charakter oder „Geist“ der Wissenschaft oder zum „Geist vergangener Zeitalter“ s. auch „Geschichte“ IV. p. XIII sq.

Zuletzt dürfen in diesem Zusammenhang noch die zugleich vorsichtigen und unerfüllten Erwartungen seines Schwagers Arnims nach dem Erscheinen der ersten vier Bände der „Geschichte“ und der Kritik von Gans an diesen zitiert werden.³⁶ Arnim hatte sich bereits mit dem dritten Band recht intensiv und zugleich kritisch beschäftigt;³⁷ er war mit den Gedankengängen Savignys wohl vertraut. Im Jahre 1827 schreibt er an Savigny: „... er (sc. Gans) fordert eines Theils Unmögliches, theils etwas, was vielleicht erst dem Schlusse des Werks vorzubehalten ist, nämlich Deine Vermuthungen, Deinen esprit des lois, den ein Hegelianer als esprit der ganzen Welt, als ewige und einzige Wahrheit darlegen würde.“ Wenn Arnim den „esprit des lois“ mit dem Ausdruck „Vermuthungen“ umschreibt, so ist bereits ein möglicher Grund dafür angegeben, warum Savigny dieses Finale nicht verfaßt hat.

Dazu kommen Äußerungen Savignys, die mit der Kategorie des „Geistes“ kritischer umgehen. Das läßt sich beispielsweise anhand der nur handschriftlich überlieferten Einleitung zu seiner Institutionenvorlesung³⁸ erläutern. Savigny spricht hier von dem Studium des römischen Rechts in Preußen und Frankreich, in zwei Staaten also, die kurz vorher ein Gesetzbuch erhalten hatten: „Man hatte die löbliche Absicht, den Geist des römischen Rechts fassen zu lehren, und man glaubte dies dadurch zu erreichen, daß man eine allgemeine Übersicht seiner Grundsätze geben ließ. Allein der Geist eines Rechts kann nur aus seinen eigenthümlichen Seiten erkannt werden, und es gibt hier überhaupt keinen Mittelweg zwischen gründlichem Studium und völliger Unwissenheit, wie sich durch die merkwürdigsten Beispiele dartun läßt. So war in dem alten Frankreich eine ähnliche oberflächliche Behandlung des römischen Rechts herrschend geworden. In diesem hatte Montesquieu sich gebildet. Und er, dessen ganzes Leben der historischen Forschung gewidmet war, gibt nirgends so viele Blößen, als da wo es auf gründliche Kenntniss des römischen Rechts ankommt. Wie verderblich muß eine Methode sein, wenn selbst Männer von so tiefem Geist und so ernstlichem Streben durch sie gefesselt werden!“³⁹

Diese Gedankengänge nimmt Savigny in der Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Wissenschaft“ (1814; p. 114 f.) wieder auf; es darf daran erinnert werden, daß Savigny seine ersten Überlegungen zu dieser Schrift unter den Titel „Geist der Gesetzgebung“ gestellt hatte. Auch im „Beruf“ verurteilt er die Identifizierung des Geistes des römischen Rechts mit den allgemeinsten Begriffen und Sätzen, mit dem, „was sonst Institutionen heißt.“ Er mag daran an Äußerungen wie den Vorschlag von J. G. Schlosser (Briefe über die Gesetzgebung... I, 1789, 46; s. auch 342) gedacht haben: „Alles was wir, dünkt mich, thun können, ist, ... das römische Gesetzbuch auf seine Grundsätze zurück zu führen und deren Anwendung und Erklärung in einem autorisierten Kommentar zu zeigen...“. Savigny stellt als Postulat für den künftigen Gesetzgeber folgendes fest: „Gerade für diese Anwendung auf eigene, neue Produktion ist noch weit mehr gründliche Kenntniss nöthig, als für das gewöhnliche Geschäft des Juristen; man muß

³⁶ Briefe (o. Anm. 1) Nr. 159; 1827.

³⁷ Arnims Briefe (o. Anm. 1) Nr. 151; 1822. Zur Reaktion Savignys auf diese Kritik vgl. ebendort 351 und Stoll II 286 f.

³⁸ Landshut 1808/9; bei Rückert (o. Anm. 8) Anhang I.

³⁹ „gefesselt werden“: vgl. das sermocinari tamquam e vinculis. S. zu Montesquieu auch „Beruf“ 125 f. Zum Rechtsstudium in Frankreich s. Wolodkiewicz, in A.—J. Boucher d'Argis, Lettres d'un magistrat... (Antiqua 25, 1984).

über den Buchstaben des historischen Materials sehr Herr geworden seyn, dasselbe frey als Werkzeug zur Darstellung neuer Formen gebrauchen zu können, sonst ist das *sermocinari tamquam e vinculis unvermeidlich*“.⁴⁰

Diese langen Zitate bedürfen in dem uns interessierenden Zusammenhange keiner langen Kommentare. Savigny wendet sich anscheinend in erster Linie gegen ein falsches Verständnis des „Geist des Rechts“ als Zusammenstellung der „allgemeinsten Begriffe und Sätze ohne kritische Prüfung, ohne Anwendung und besonders ohne Quellenanschauung“. Das Konzept Montesquieus wird dadurch nicht eigentlich getroffen; immerhin deutet Savigny an, daß viele Schlußfolgerungen Montesquieus wegen mangelnder Quellenkenntnis unhaltbar sind. Positiv und in Umkehrung der üblichen Wertskala wird dagegen der Buchstabe des Rechts hervorgehoben.

Savigny drückt hier nur seine eigene Lebensentscheidung aus. Er hatte 1803 die berühmte Monographie „Das Recht des Besitzes“ herausgegeben, die auf intensivstem Quellenstudium beruht. Ähnliches gilt für seine in Landshut und Berlin gehaltene Institutionen- und Pandektenvorlesung. Zugleich arbeitete er an der materialreichen „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter,“ deren erster Band 1815 erschien. Unter dem Aspekt seiner persönlichen Forschungssituation mußte er sowohl die Identifizierung des „Geistes“ mit den „allgemeinen Grundsätzen“ als auch Spekulationen (Arnim: „Vermuthungen“) über die Beziehung des Rechts zur Umwelt ohne ausreichendes juristisches Quellenstudium grundsätzlich ablehnen.

Immerhin dürfen wir unsererseits darüber spekulieren, ob er auf eine Darstellung dessen, was er selbst für den Geist des römischen Rechts hielt, völlig verzichtet hatte. Es kann dabei von einem längeren Zitat aus der Gönner-Rezension ausgegangen werden:⁴¹ „Nach der Methode, die ich für die rechte halte, wird in dem Mannichfaltigen, welches die Geschichte darbietet, die höhere Einheit aufgesucht, das Lebensprincip woraus diese einzelnen Erscheinungen zu erklären sind, und so das materiell Gegebene immer mehr vergeistigt. Dieses Gegebene Mannichfaltige aber ist selbst zwiefach, nämlich theils ein *gleichzeitiges*, theils ein *successives*, woraus nothwendig auch eine zwiefache wissenschaftliche Verhandlung entstehen muß. Das Zurückführen des gleichzeitig Mannichfaltigen auf die ihm inwohnende Einheit ist das *systematische* Verfahren, welcher Ausdruck nicht, wie von Vielen und auch hier von dem Vf. geschieht, für ein bloßes Ordnen nach formellen, logischen Rücksichten gebraucht werden sollte. Die Behandlung des successiv Mannichfaltigen dagegen ist das eigentlich *historische Verfahren*.“

Wie sich Savigny die „Vergeistigung“ durch das historische Verfahren („das Gegebene durch alle seine Verwandlungen hindurch bis zu seiner Entstehung aus des Volkes Natur, Schicksal und Bedürfnis zu verfolgen“) dachte,⁴² kann hier im einzelnen nicht untersucht werden. Wie häufig bemerkt, kam

⁴⁰ Savigny spielt hier bekanntlich auf die *Idola*—Lehre Bacons an. Die Frage, welche Werke Savigny im Auge hatte, als er von einer Reduktion des Geistes des römischen Rechts auf die allgemeinen Grundsätze sprach, wäre näher zu untersuchen. Zu Schlosser vgl. nur Savigny, *Beruf*, 93; Landsberg, *Geschichte* III 1, 466 ff.; C. Schott, *Z. f. Neuere Rechtsgeschichte* 1983, 130 ff. (auch zum geistesgeschichtlichen Hintergrund, vor allem zu Leibniz); L. Björne, *Deutsche Rechtssysteme* im 18. und 19. Jhd. 1984, 31 ff.

⁴¹ 1815; *Vermischte Schriften* V 115 ff. (140 f.).

⁴² Herder hätte hier vielleicht vom „genetischen Geist und Charakter eines Volkes“ gesprochen; s. Meinecke (o. Anm. 19) 451.

er nicht dazu, dieses Programm umfassend zu verwirklichen; immerhin ist an seine Darstellung des „Eigenthümlichen des Römischen Rechts“ im „Beruf“ zu erinnern (27 ff.). Anders steht es mit der „Vergeistigung“ durch das systematische Verfahren. Wenn Savigny in der Vorrede zum „System“ (s. etwa p. XXXVI) die systematische Methode als „Erkenntniß und Darstellung des inneren Zusammenhangs oder der Verwandtschaft, wodurch die einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verbunden werden,“ umschreibt, so drängt sich der Eindruck auf, daß — zumindest unter dem Aspekt der „höheren Einheit der Mannichfaltigkeit im Gleichzeitigen“ — das „System des heutigen Römischen Rechts“ die Stelle eines „Geistes des Römischen Rechts“ einnimmt. Doch ist der Wechsel des Konzepts etwa im Vergleich zu Montesquieu kennzeichnend. Dieser entnahm seine Charakteristik der Rechtsordnung dem Verhältnis der Gesetze zur Verfassung, zu den Sitten, zum Klima (etc.); für Savigny liegt sie im „organischen Ganzen“ des Rechts.

Wenn Savigny für seine Methode das Etikett der (echten) Vergeistigung beansprucht, so bewegt er sich im weiteren Umkreis des Goethe-Zitates. Hierfür spricht vor allem der bekannte Bekenntnisbrief an Bang vom 29. 9. 1809,⁴³ in dem er die „echte“ der „mißbräuchlichen“ Vergeistigung gegenüberstellt: „Alles ächte Streben geht unlegbar dahin, den Körper der Wissenschaften zu vergeistigen, den Buchstaben zu deuten, und immer tiefer zu deuten. Die Sonntagskinder dieser letzten Zeiten haben damit traurigen Mißbrauch getrieben. Zu vornehm um mit ihren Händen etwas Geringeres zu berühren, als das allerhöchste, haben sie das unglückliche Geheimniß gefunden, den Geist selbst, mit welchem sie allein umgehen mochten, in todtten Buchstaben zu verwandeln.“ Voraussetzung der „echten Vergeistigung“ ist die intensive Beschäftigung mit dem „historischen Buchstaben“, mit den Quellen.⁴⁴ Ein Beispiel echter, wenn auch unscheinbarer Vergeistigung war für Savigny der von ihm (wie auch von Goethe) überaus geschätzte Justus Möser (s. nur Stoll I 398).⁴⁵

In der dritten Entgegensetzung, die wir sehr vereinfachend mit den Ausdrücken: Rechtswissenschaft und Philosophie umschrieben haben, tritt ebenfalls das biographische Element stark hervor. Sie kann an dieser Stelle nur ganz undeutlich umrissen werden.⁴⁶ Ausgangspunkt ist ein bekanntes Faktum:

⁴³ Stoll I 388 ff.; dazu auch Bohnert (o. Anm. 34), 24 ff.

⁴⁴ s. nur den Brief an Unterholzner (1812) bei A. Vahlen, Savigny und Unterholzner, Abh. Ak. Berlin 1941, 25 f.

⁴⁵ Die Parallele zwischen Savigny und Möser geht bin in die Diktion hinein; vgl. den Brief Möasers an Nicolai (1767); zitiert bei Meinecke (o. Anm. 19) 355: „Beides (sc.-Stil und Gedanke) muß aus einer aufmerksamen und langen Betrachtung des Originals gleichsam erzeugt werden.“ Wenn Savigny im übrigen schreibt, daß bei Möser die „Form oft unter dem Wesen (bleibt)“, so nimmt er damit das Urteil Meineckes (374) voraus. Arnim (Briefe (o. Anm. 1) Nr. 134; 1816) beruft sich in seiner Diskussion mit Savigny über die Gesetzgebung auf (den nach seiner Auffassung von Savigny) „einseitig“ gelobten Möser. Überblickt man die Auseinandersetzung Savigny—Arnim über die Gesetzgebung und über das Preußische Allgemeine Landrecht, so drängt sich der Eindruck auf, daß sie an der Zuwendung Savignys zum ALR (vgl. seine Vorlesung 1819, sowie Hammen (o. Anm. 9), 62. ff.) wesentlichen Anteil hatte. Die Brief—Edition (o. Anm. 1) bringt hierzu reiches Material.

⁴⁶ Vgl. dazu die Hinweise in SZ 100, 42 ff.; zu Savigny und die Philosophie vgl. zuletzt (außer Rückert) etwa A. Hollerbach, in „Aspectas del Humanismo Aleman“ (Madrid 1981) 55 ff. (dort 56 auch ein Hinweis auf das Zitat aus den „Lehrjahren“).

der junge Savigny hatte ein Naturrecht, eine „metaphysische Rechtsbegründung“ (etwa im Sinne oder in Überwindung des Fichte'schen Naturrechts) zu schreiben geplant; verfaßt hat er demgegenüber die Monographie über den „Besitz“. Zwischen Plan und tatsächlichem Werk liegt das nicht voll erklär- bare Geheimnis der inneren Entwicklung Savignys. Aus der Zeit der Publi- kation des „Besitzes“ stammen Notizen,⁴⁷ die eine gewisse Ahnung davon geben, wie sich Savigny den weiteren Weg vorstellte oder wenigstens wünsch- te. Sein Ziel umschreibt er mit einem Ausdruck der zeitgenössischen Phi- losophie (vor allem Schellings): „absolutes Wissen“. Es kann aber nur von einem beschränkten Punkt aus erreicht werden, „durch Anerkennen, Auffas- sen, Darstellen in seiner eigenthümlichen Beschränktheit.“ Was philosophisch das „absolute Wissen“ ist, ist juristisch die „absolute Rechtswissenschaft“. Man könnte versuchen, diese Überlegungen Savignys durch einen Vergleich mit den Schelling'schen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums“ (1802/3) zu erläutern; Savigny verweist auf sie in seinen Notizen. Im Jahre 1808 formuliert er das Programm etwas anders: „Darum ist hier (sc. an der Universität) der philosophische Unterricht die Grundlage, aber nicht bloße Transcendental-philosophie, sondern Philosophie in ihrem leben- digen Einfluß auf das reale Wissen, also mit diesem zugleich“.⁴⁸

Doch müssen wir bereits hier die Untersuchung abbrechen. So darf es etwa offenbleiben, ob Savigny das Ziel der absoluten Rechtswissenschaft im „System“ verwirklicht sah, ob er nicht die Idee des „absoluten Wissens“ über- haupt aufgegeben hat (was angesichts seiner religiösen Entwicklung in den Landshuter Jahren durchhaus nahe läge), oder ob er das Problem wegge- schoben hat, um sich schlicht der Erkenntnis seines Forschungsgegenstandes, des römischen Rechts zu widmen. In jedem Falle lassen einige Briefe aus dem Jahre 1809 erkennen, daß der Geist-Buchstabe-Topos (und damit auch seine Goethe'sche Variante) Mittel zur Darstellung und zur Rechtfertigung dieser Zuwendung zum positiven Recht bleibt. Um es vereinfacht auszudrücken: Die Philosophie war zu früh, zu vorschnell angetreten, sich des Geistes des Rechts zu bemächtigen; dadurch wurde der Geist zum „totden Buchstaben“ verwand- elt. Aufgabe ist es jetzt, das Recht in seiner eigentümlichen Beschränktheit (als Buchstaben) zu erfassen und zu deuten. Ob das, was dabei herauskommt, dann zu Philosophie und Geist führt, konnte im Moment offen bleiben.

Ergänzend darf noch auf die damit zusammenhängende, aber etwas we- niger dramatische Entgegensetzung des historischen und philosophischen Ele- mentes im Recht selbst hingewiesen werden. Sie hängt mit den eher tasten- den Versuchen Savignys zusammen, nach dem Verzicht auf die „eigentliche Philosophie“ für das philosophische Element im Rahmen seiner Methodik noch einen Platz zu finden. Hierzu nur einige Zitate: Die (sogenannten) „phi- losophischen Juristen“ des endenden 18. Jahrhunderts, die sich „über das wahre System erheben“, aber die Mannigfaltigkeit verfehlen und „untreu arbeiten“, werden von Savigny scharf abgelehnt.⁴⁹ Eine positivere Bewertung des philosophischen Elements findet sich im Anschluß an die besprochenen Überlegungen über das systematische und historische Verfahren der „Ver-

⁴⁷ Rückert (o. Anm. 8) Anhang 5. Vgl. auch das Kapitel „Einfluß der Philo- sophie auf die Jurisprudenz“ in der Marburger Methodenlehre.

⁴⁸ Schleiermacher—Rezension, Verm. Schr. IV 260. Savigny faßt mit diesem Satz zustimmend die Auffassungen Schleiermachers zur Rolle der Philosophie an der Universität zusammen.

geistigung" (Verm. Schr. V 142): „Dabei aber wird keineswegs verkannt, daß in jenem Individuellen und Verschiedenen gewisse allgemein menschliche und gleichförmige *Richtungen* angetroffen werden, welche man das philosophische Element alles positiven Rechts nennen kann."

Dieser Ansatz wird fortgeführt bei der Erörterung von Natur und Herkunft des Inhalts der Rechtsquellen (System I 52): „In demselben (sc. im Volksrecht) finden wir ein zweifaches Element: ein individuelles, jedem Volke besonders angehörendes, und ein allgemeines, gegründet auf das gemeinsame der menschlichen Natur. Beide finden ihre wissenschaftliche Anerkennung und Befriedigung in der Rechtsgeschichte und in der Rechtsphilosophie." Eine nähere Analyse der Rolle des „Allgemeinen", das Savigny schließlich fast mit der „sittlichen Bestimmung der menschlichen Natur...", so wie sich dieselbe in der christlichen Lebensansicht darstellt" (53), identifiziert, müssen wir uns hier versagen. Für den Geist—Buchstaben—Topos ist es von Interesse, daß er in diesem Rahmen von dem „besonderen oder nationalen Element" als dem „bloßen Buchstab des Rechts (*jus strictum, ratio juris*)" spricht (55); das Adjektiv „bloß" gibt dieser Qualifizierung fast eine negative Färbung.

Die grundsätzliche Einstellung des älteren Savignys zur Philosophie zeigt sich in einem (häufiger zitierten) Brief an den Philosophen Stahl (1840), der sich über den ersten Band des „Systems" geäußert hatte:⁵⁰ „Daß sie einen Teil meines Buches als Philosophie gelten lassen wollen, war mir fast überraschend, obschon ich es mir gern gefallen lasse. Eigentlich habe ich ebenso wenig daran gedacht, Philosophie zu treiben, als sie zu vermeiden, mein Streben ging dahin, in der Erkenntnis des Gegenstandes, den ich als meinen Lebensberuf anerkenne, so weit vorzudringen, als es mir durch meine Natur vergönnt war, und mich nicht über dasjenige zu grämen, was mir nach derselben versagt war."

IV.

Wenn wir im folgenden einige Bemerkungen zu einem letzten Goethe—Zitat machen, so nicht im Sinne einer Analyse, sondern einer Problemstellung. Savigny hat sich recht häufig über das Wesen der Universitäten, über Studium, Lehre und wissenschaftliche Darstellung geäußert.⁵¹ In der Abhandlung über „Wesen und Werth der deutschen Universitäten"⁵² erörtert er anfangs den Unterschied zwischen einem wissenschaftlichen Schriftsteller und einem Universitätslehrer. Er unterscheidet beide Gruppen nach Aufgabe, Adressatenkreis und Bedeutung der Kundgebung des individuellen Charakters in der Darstellung. Dabei geht man sicherlich nicht fehl in der Vermutung, daß

⁴⁹ Marburger Methodenlehre (o. Anm. 25) 36 f.

⁵⁰ E. Salzer, *Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst* 70, 1912/3, 346 ff. Weitere Fundstellen in SZ 100, 43 Anm. 59. Das im hier nicht zitierten Teil des Textes gebrauchte Uhrmachergleichnis geht in Ansätzen bis zu Thomas von Aquin, in seiner vollen Ausbildung bis auf Nicolaus Oresme (gest. 1382) zurück. Vgl. Albrecht A. C. von Müller, *Zeit und Logik*, Dissertation München 1981/82, 206 ff.

⁵¹ Vgl. dazu die Abhandlungen in den *Verm. Schr.* (IV 245 ff.); weitere Hinweise in der Ausgabe der Briefe Arnims (o. Anm. 1) 234. Doch enthalten auch andere Schriften Savignys entsprechende Äußerungen.

⁵² Geschrieben 1827, gedruckt 1832. Vgl. *Verm. Schr.* IV 270 ff.

Savigny danach strebt, die Qualitäten des mündlichen Vortrags soweit wie möglich auch für den schriftlichen Vortrag zu retten. Die Aufgabe des Lehrers formuliert er hier ähnlich wie in anderen Texten (275 f.): „Er soll Das, was in langer Zeit und sehr allmähig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, daß ein ähnlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit einem Male in seinem Geist erzeugt worden.“ Der Schüler wird dann „nicht bloß lernen und aufnehmen, sondern lebendig nachbilden, was ihm in lebendigem Werden zur Anschauung gebracht wird.“ Die lebendige Lehre verleiht den Universitäten ihren eigentlichen Wert. Und hier (277) zitiert er einen Text Goethes, der sich auf den Vortrag poetischer Erzählungen bezieht: „Schreiben ist ein Mißbrauch der Sprache, stille für sich lesen ein trauriges Surrogat der Rede. Der Mensch wirkt alles, was er vermag, auf den Menschen durch seine Persönlichkeit, die Jugend am stärksten auf die Jugend, und hier entspringen auch die reinsten Wirkungen. Diese sind es, welche die Welt bewegen und weder physisch noch moralisch austerben lassen“.⁵³ Wie Savigny dann noch einmal wiederholt (freies Zitat, 281): Der wahre Grund der Wirksamkeit der Universitäten besteht in der Anregung des wissenschaftlichen Denkens durch die Anschauung einer gleichartigen, aber bereits ausgebildeten Tätigkeit im Geiste des Lehrers.

Hinter den Gedanken und Worten Goethes und Savignys steht eine lange Diskussion über Wert und Unwert von geschriebenem und gesprochenem Wort. Sie kann hier nur an ganz wenigen Beispielen veranschaulicht werden. Für den Platon des „Phaidros“ und des 7. Briefes ist das geschriebene Wort tot, allenfalls als Gedächtnishilfe brauchbar; die lebendige Wahrheitssuche bedarf des Gesprächs.^{53/a} Dieser Gedanke wird in der Epoche Savignys von Fichte aufgenommen, mit dessen Lehren sich Savigny in seiner Jugend viel beschäftigt hatte. Nach zeitgenössischen Berichten versuchte Fichte seine philosophischen Vorlesungen in Jena in Dialogform zu halten;⁵⁴ in seinem 1807 geschriebenen (1817 veröffentlichten) „Deduzierten Plan einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt“ fordert er (§ 7) eine Verwandlung des wissenschaftlichen Unterrichts „aus der Form einfach fortfließender Rede... in die dialogische Form“.⁵⁵ Zu erinnern ist auch an die berühmten Überlegungen W. von Humboldts⁵⁶ zur „lebendigen Sprache“, die „kein Werk (er-

⁵³ Dichtung und Wahrheit, zweiter Teil, 10. Buch am Ende. S. auch Maximen und Reflexionen (Insel-Verlag 1976) Nr. 290, 891; p. 244 f. Nr. 10 u. 11. Vgl. auch R. Chr. Zimmermann, Das Weltbild des jungen Goethe I. 1969, 96 ff.

^{53/a} Vgl. auch Bretone, Quad. di Storia 20, 1984, 238 f. Weitere Nachweise bei Triantaphyllopoulos, Das Rechtsdenken der Griechen, 1985, 197. — Möglicherweise hat Savigny auch an entsprechende Äußerungen Bacons gedacht (vgl. Nachweis bei B. J. Shapiro, probability and Certainty..., 1983, 234).

⁵⁴ Vgl. nur die biographischen Angaben zu Fichte in der Einleitung zur Ausgabe von Fichtes Werken in 6 Bänden von F. Medicus (I 1908). — Zu verweisen ist auch auf die zeitgenössische Diskussion über das „symphilosophieren“, an der sich der junge Savigny intensiv beteiligt hatte: s. nur Rückert (o. Anm. 8).

⁵⁵ Vgl. damit die berühmte Denkschrift Humboldts „Über die innere und äußere Organisation der Höheren Wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“ (1809/10; veröffentlicht 1896). Wenn es richtig ist, daß nach Humboldt — auf der Basis der Prinzipien „Einsamkeit und Freiheit“ — die Universität für die Wissenschaft und somit „der Student für den Professor da ist“ (H. Schelsky, „Einsamkeit und Freiheit, Rowohlt 1963, 94 ff.), so wäre die Universitätsidee Humboldts nicht unbedingt identisch mit der Universitätsidee der (nach Schmalz) ersten Berliner Rektoren Fichte und Savigny.

⁵⁶ „Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaus und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts“ (Einleitung in das Werk

gon), sondern eine Tätigkeit (energeia) ist. Dort heißt es etwa: „Selbst ihre (s. c. der Sprache) Erhaltung durch die Schrift ist immer nur eine unvollständige, mumienartige Aufbewahrung, die es doch erst wieder bedarf, daß man dabei den lebendigen Vortrag zu versinnlichen sucht.“

Beschränkt man sich auf die Überlegungen Savignys, die durch das Goethe—Zitat gestützt werden, so richtet sich ihre Tendenz gegen die Methode des Rechtsstudiums im 18. Jahrhundert, wie sie uns etwa aus manchen Partien der Autobiographie Goethes recht plastisch entgegentritt.⁵⁷ Es sei vor allem das „Mechanische“ des Studiums hervorgehoben: das Kommentieren eines vorgegebenen Lehrbuchs in der Vorlesung, das Diktieren und Auswendiglernen, das Haften an Regeln und isolierten Texten, der Verzicht auf innere Zusammenhänge. Hier setzt bereits der junge Savigny der Marburger Methodenlehre ein (71 f.); das ist ein Zeugnis dafür, daß das Goethe—Zitat nur längst gedachte Gedanken bestätigt. Dort sagt er: das System müsse „nicht als bewiesen, sondern als etwas zu Erfingendes dargestellt werden. Verbindung mit der Exegese würde also notwendig sein, so daß das System sichtbar in jedem Augenblick aus der Interpretation hervorginge.“ Im folgenden finden wir die Ausführungen aus der Universitätsschrift vorgebildet. Dabei wird nicht nur die Entgegensetzung, sondern auch die Parallelität von schriftlicher Niederlegung und mündlicher Lehre deutlich: „Das beste, was in jeder Mitteilung, Buche oder Vortrage, enthalten sein kann, ist unstreitig die Methode der Erfindung.“

Das Gedankenmodell Savignys ließe sich vielleicht folgendermaßen umschreiben: Die Gegenstände, mit denen ein Schriftsteller zu tun hat, sind nichts, was fest umrissen oder isolierbar ist. Sie sind „dynamisch“ und „organisch“ zugleich. Dem entspricht eine Erkenntnismethode, die man — in einem sehr allgemeinen Sinne — als dialektisch bezeichnen kann; sie hat das Wechselnde, Veränderliche ebenso im Auge, wie den inneren Zusammenhang aller Gegenstände. Wenn Realität und Erkenntnis in diesem Sinne lebendig und organisch sind, dann bedarf es auch einer Darstellungsweise, die diesen Qualitäten entspricht.

Wie man sich eine Konkretisierung dessen vorzustellen hat, kann in diesem Rahmen nur mit einigen Zitaten verdeutlicht werden; sie führen uns zugleich auf das Thema: Goethe und Savigny zurück. Der junge Savigny hatte sich intensiv mit der praktischen Philosophie (Ethik) beschäftigt. Wenn wir an die Ethik des 18. Jahrhunderts denken, so steht auf der einen Seite das axiomatische und dogmatische System Christian Wolffs, auf der anderen Seite der strenge und formale kategorische Imperativ Kants. Beide entsprechen nicht der Idee einer lebendigen Erkenntnis und Darstellung der Moral. Savigny formuliert im Jahre 1800 das Problem auf folgende Weise (Stoll I 148): „... es wäre wenigstens der Untersuchung werth, ob nicht ... blos durch das Medium der *Darstellung* das Geheimniß der Menschheit am meisten enthüllt, kurz, das geleistet werden könnte, was ich im höhern Sinne ein System der Moral nennen möchte.“ Goethe ist nach Savigny diesem Ideal besonders

über die Kawi—Sprache, 1830/35) (Akademie—Ausgabe VII/1, 1907). Dazu von juristischer Seite etwa Arthur Kaufmann, Sprache und Wissenschaften, Berner Universitätsschriften 1984, 11 (mit weiteren Hinweisen 22 Anm. 10). Großfeld, Juristenzeitung, 1984, 1 ff.

⁵⁷ Vgl. auch die Texte bei Hattenhauer—Buschmann, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967, 169 ff. Zur Universität Straßburg im 18. Jhd. s. zuletzt M. Thomann, Festschrift Hübner, 1984, 313 ff.

nahe gekommen (Stoll I 145 f.): „Meines Erachtens hat die practische Philosophie noch ganz andere Dinge zu suchen als eine systematische Form, und ich kann mit einem Worte keine andere unter unsren Schriftstellern als practische Philosophen erkennen als Göthe und Jacobi . . .“.

Daß hier vor allem an den bereits erwähnten Roman „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ gedacht wird, zeigen neben eigenen Bemerkungen Savignys besonders deutlich Äußerungen Friedrich Schlegels; mit dessen Ideen hat sich Savigny in dieser Epoche intensiv beschäftigt. So sagt Schlegel etwa (Athenäum I 203, 1798): „Die Lehren welche ein Roman geben will, müssen solche seyn, die sich nur im Ganzen mittheilen, nicht einzeln beweisen, und durch Zergliederung erschöpfen lassen.“ Und in der von Savigny besonders gerühmten Rezension der „Lehrjahre“ heißt es (Athenäum I 349); Die Charaktere in diesem Roman seien „ein unerschöpflicher Stoff und die vortrefflichste Beyspielsammlung für sittliche und gesellschaftliche Untersuchungen“. Wenn somit die praktische Philosophie ihre neue Darstellungsform im Roman findet, ist es kein Kuriosum, daß das Gerücht umging, Savigny selbst bereite einen Roman vor (Stoll III 269).

Die Äußerungen Savignys könnten eine Verständnishilfe für die Gründe sein, warum er die Idee eines „Naturrechts“ aufgab und sich (gleichsam als Erzähler) dem positiven Recht und der Rechtsgeschichte zuwand. In jedem Fall wird der Zusammenhang seiner Überlegungen zur Darstellung des juristischen Systems „als etwas zu Erfindendes“ mit der zeitgenössischen philosophischen literarischen Diskussion deutlich geworden sein. Und man könnte auch den Beweis antreten, daß seine berühmten Ausführungen über die „systematische Form“ in der Vorrede zum „System“ (p. XXXVI sq.) zugleich ein Echo dieser Diskussionen aus seiner Jugendzeit darstellen.

V.

Wenn wir kurz zusammenfassen: Die Auseinandersetzung Savignys mit dem — von ihm ernst, nicht ironisch aufgefaßten — Faust—Zitat brachte sicherlich kein aufregendes sachliches Ergebnis. Sie enthielt die Bestätigung der auch sonst gut bekannten Rechtsentstehungslehre Savignys. Weit bedeutender ist der „symbolische“ Wert dieses Zitats; Savigny fühlte sich gezwungen, die für ihn höchste säkulare Autorität wie auch immer auf seine Seite zu bringen. Demgegenüber spielt der Geist-Buchstaben-Topos eine weit gewichtigere Rolle als Leitmotiv der inneren Biographie Savignys. Stichworte sind hier etwa: Aufwertung der bescheidenen Faktenforschung, Quellenstudium, Eigenständigkeit der Rechtswissenschaft und ihre Trennung von der Philosophie, Substitution sowohl des „esprit des lois“ als auch der Philosophie durch das juristische System. Und das Zitat über die Schwächen schriftlicher Darstellung könnte Anlaß geben, über das unlösbare Problem des richtigen Verhältnisses von Realität, Erkenntnis und Darstellung nachzudenken.

Der Versuchung, aus unseren eher „mikroskopischen“ Untersuchungen methodologische Folgerungen zu ziehen, soll hier nicht nachgegeben werden. Man könnte diese unter der Perspektive des Geist-Buchstaben-Topos erörtern, so wie ihn Goethe (und Savigny) ironisch und nüchtern umformuliert hatten. Wir haben Zitate untersucht in denen auch „Unausgesprochenes“ zu Worte kommen kann. Damit bewegten wir uns in dem Bereich des „Buchstabens“,

der voll erfaßt werden muß, bevor man sich (wenn überhaupt) an die „Vergeistigung“ macht. Ein Goethe—Zitat paßt auch in diesen Zusammenhang: „Wollte Gott . . . wir wären alle nichts weiter als Handlanger! Eben weil wir mehr sein wollen und überall einen großen Apparat von Philosophie und Hypothesen mit uns herumführen, verderben wir es.“⁵⁸

⁵⁸ Gespräche mit Eckermann (Insel 1955), 18. 5. 1824.